



Wahlbekanntmachung

1. Am 23. Februar 2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Das Amt Schrevenborn mit seinen drei amtsangehörigen Gemeinden Heikendorf, Mönkeberg und Schönkirchen ist in 14 allgemeine Wahlbezirke und 4 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume für die allgemeinen Wahlbezirke werden wie nachstehend angegeben eingerichtet:

In der Gemeinde Heikendorf

Wahlbezirk 201 Heikendorf Süd	Fördekindergarten Heikendorf Hafenstraße 16a, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 202 Heikendorf Mitte	Rathaus Heikendorf, Leseraum (EG) Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 203 Möltenort	Rathaus Heikendorf, Ratssaal (1. OG) Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 204 Heikendorf Nord	Ev.-lutherische Kirchengemeinde Heikendorf - Gemeindezentrum - Neuheikendorfer Weg 4, 24226 Heikendorf - barrierefrei -
Wahlbezirk 205 Neuheikendorf	Feuerwehrgerätehaus Neuheikendorf Silberturmer Weg 1, 24226 Heikendorf - barrierefrei -

In der Gemeinde Mönkeberg

Wahlbezirk 301 Mönkeberg Oberdorf	Bakenhuus Dorfstraße 8, 24248 Mönkeberg - barrierefrei -
Wahlbezirk 302 Mönkeberg Mitte	Bakenhuus Dorfstraße 8, 24248 Mönkeberg - barrierefrei -
Wahlbezirk 303 Mönkeberg Unterdorf	Bakenhuus Dorfstraße 8, 24248 Mönkeberg - barrierefrei -

In der Gemeinde Schönkirchen

Wahlbezirk 101 Schönkirchen Nord	Gemeindebüro Schönkirchen Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen - nicht barrierefrei -
Wahlbezirk 102 Schönkirchen Ost	Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 103 Schönkirchen Mitte	Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 104 Anschütz Nord	Servicehaus der AWO Steinbergskamp 2, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 1051 Anschütz Süd	Grund- und Gemeinschaftsschule Augustental 29, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -
Wahlbezirk 1052 Schönkirchen Süd	Feuerwehrgerätehaus Flüggendorf Alte Schulstraße 13, 24232 Schönkirchen - barrierefrei -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.01.2025 bis 02.02.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr

- für den Briefwahlbezirk Heikendorf 1 im Rathaus Heikendorf, Raum E.06 (EG), Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf,
- für den Briefwahlbezirk Heikendorf 2 im Rathaus Heikendorf, Raum E.29, Dorfplatz 2, 24226 Heikendorf,
- für den Briefwahlbezirk Mönkeberg im Gemeindebüro Mönkeberg, Gemeindesitzungssaal (OG), Dorfstraße 1, 24248 Mönkeberg, und
- für den Briefwahlbezirk Schönkirchen im Gemeindebüro Schönkirchen, Fraktionsraum (EG), Mühlenstraße 48, 24232 Schönkirchen,

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heikendorf, den 30.01.2025

Amt Schrevenborn
Die Amtsdirektorin
gez. Juliane Bohrer